

STELLUNGNAHME

Deutsche Gesellschaft
für Nephrologie



**Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser
für das Jahr 2022
(DRG-Entgeltkatalogverordnung 2022 – DRG-EKV 2022)**

Deutsche Gesellschaft für Nephrologie e.V.

Datum: 02.11.2021

Anschrift
DGfN e.V.
Großbeerenstr. 89, 10963 Berlin
030.25800940
030.25800950
gs@dgfn.eu
www.dgfn.eu

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Nephrologie zur Verordnung zu den Entgeltkatalogen für DRG-Krankenhäuser für das Jahr 2022 (DRG-Entgeltkatalogverordnung 2022 – DRG- EKV 2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Ausgliederung der Pflegepersonalkosten aus dem DRG-System 2020 werden die nephrologischen Leistungserbringer zunehmend mit Fragestellungen zur konkreten Umsetzung der Refinanzierung des pflegerischen Fachpersonals konfrontiert. Insbesondere die bundesweit unterschiedlich, oft im Rahmen von Kooperationen zwischen Praxen und Krankenhäusern organisierte Versorgung der Dialysepatienten wird durch dieses Thema unnötig belastet. Die aktuellen Verzögerungen in den Abschlüssen von Pflegebudgets in den Krankenhäusern (unverändert sind viele Budgets für 2020, erst recht für 2021, nicht vereinbart!) wirken sich auf Kooperationsvereinbarungen aus und sorgen für erhebliche finanzielle Auswirkungen bis hin zur Gefährdung der bestehenden Kooperationen.

Vor diesem Hintergrund sieht die DGfN e.V. die Notwendigkeit zur Ersatzvornahme äußerst kritisch, da sie zu einer weiteren Planungsunsicherheit der bestehenden Versorgungsstrukturen insbesondere im Bereich Dialyse/Nephrologie führen wird. Die DGfN fordert das BMG und die Vertragsparteien auf Bundesebene nach § 17b Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) auf, hier dringlich und schnellstmöglich verlässliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine weitere, unnötige Verunsicherung der Leistungserbringer, insbesondere des Dialyse-Pflegepersonals, zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Vorstand der DGfN e.V.